

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek Hennigsdorf zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen, Versäumniszuschläge und Auslagenersatz werden nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek Hennigsdorf hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang, im Internet und in der Presse bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Ausleihe von Medien sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Die Benutzenden melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an.
- (3) Für Benutzende bis zum 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch einen der Personensorgeberechtigten unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Die anmeldende Person verpflichtet sich zur Begleichung der geschuldeten Entgelte.
- (4) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Eine private Nutzung des Bibliotheksausweises ist nicht gestattet.
- (5) Der ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann für die Dauer von jeweils einem Jahr verlängert werden. Die Benutzenden sind verpflichtet, Namens- oder Anschriftenänderungen sowie

den Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Personenbezogene Daten der Benutzenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung der Daten sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Diese beträgt für

Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs	4 Wochen
---------------------------------	----------

Zeitschriften, Elektronische Spiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren	2 Wochen
---	----------

DVDs, Blu-ray-Discs	1 Woche
---------------------	---------

Die aktuellen Leihfristen für eMedien werden auf der Website des eMedien-Verbundes Oberhavel bekanntgegeben.

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn nicht von anderen Benutzenden eine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Bei stark nachgefragten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Vorbestellte Medien müssen innerhalb von fünf Öffnungstagen ab Bereitstellung abgeholt werden.
- (5) Vor der Ausleihe prüfen die Benutzenden den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek Hennigsdorf angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als unbeschädigt ausgeliehen.
- (6) Titel, die durch die Benutzenden mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.
- (7) Verlängerungen der Leihfrist können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite des OPAC vorgenommen werden. Eine nicht zustande gekommene Verlängerung aufgrund technischer Probleme, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Hennigsdorf liegen, ist ein Versäumnis der nutzenden Person.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung in der Stadtbibliothek Hennigsdorf zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Die jeweils aktuelle Ausgabe von Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen in der Stadtbibliothek Hennigsdorf und ist nicht ausleihbar.
- (3) Die Anzahl der an die Benutzenden ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (4) Ausleihen können erst vorgenommen werden, wenn zur Rückgabe ausstehende Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag der Benutzenden beschafft die Stadtbibliothek Hennigsdorf gegen Entgelt, nach den dafür geltenden Bestimmungen, Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien sind die Benutzenden ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die Benutzenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- (5) Es ist untersagt, ohne vorherige Rücksprache mit der Stadtbibliothek Hennigsdorf Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf haftet für Schäden aller Art, die durch Bibliotheks- oder Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals bzw. ihrer Vertretungsberechtigten. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf keine Haftung.

§ 8

Medienrückgabe

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben oder verlängert werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumniszuschläge richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf. Forderungen können auf dem Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

- (3) Bei Nutzung eines Rückgabeautomaten übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf für eingeworfene Medien keine Haftung.
- (4) Eine Rückgabe als Post- oder Paketsendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Benutzenden, es gilt das Eingangsdatum in der Stadtbibliothek Hennigsdorf.

§ 9

Internet- und Multimedianeutzung

- (1) An den für die Öffentlichkeit zugänglichen Computern und Multimediageräten darf nur die Hard- und Software der Stadtbibliothek Hennigsdorf benutzt werden.
- (2) Die Dauer des Zugangs zu Computerarbeitsplätzen und Multimediageräten kann begrenzt werden.
- (3) Die Benutzenden verpflichten sich, gesetzliche Regelungen, insbesondere des Strafrechtes, des Kinder- und Jugendschutzes, des Urheberrechts und des Datenschutzes zu beachten und keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Hennigsdorf oder Dritter zu manipulieren. Geschlechterdiskriminierende, rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende oder nationalsozialistische Inhalte dürfen nicht über Geräte der Stadtbibliothek Hennigsdorf aufgerufen werden. Verstöße hiergegen können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die Benutzenden können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten und alles zu unterlassen, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Für Minderjährige besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.
- (3) Große sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Stadtbibliothek Hennigsdorf mitgebracht werden. Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Blindenbegleithunden, sind nicht erlaubt.
- (4) Das Hausrecht hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister inne. Es kann auf befugte Personen übertragen werden. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (5) Die zur Ausübung des Hausrechts befugte Person kann in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugunsten Benutzender zulassen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0056/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 31.08.2021

Th. Günther
Bürgermeister